

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCVII.

Bern, 8. März 1800. (17. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 8. Februar.

(Fortsetzung.)

Kubli hätte den Beschluß etwas bestimmter gewünscht. In seiner Gegend hat man den Unterschied beobachtet, daß wenn ein Vater, der sich in die Gemeinde einkaufte, mehrere Söhne hatte, so zahlten die, die über 10 Jahre alt waren, den Fünftheil, die unter 10 Jahren den Zehnthel dessen was der Vater zahlen mußte. Er würde dieß vorzüglicher gefunden haben und stimmt zur Verwerfung.

Bonflüe würde auch eher zur Verwerfung als zur augenblicklichen Annahme stimmen; das Gesetz ist höchst wichtig, weil es in die Gemeinbürgerrechte eingreift. Er ist nicht vorbereitet und wünscht Vertagung der weitem Diskussion.

Deveven. Wenn die Gemeingüter ein geheiligtes Eigenthum sind, so können wir unmöglich anders als den Beschluß annehmen. Ein ungleicher Einkauf für verschiedene Alter wäre durchaus ungerrecht und eine unbillige Ungleichheit.

Münger ist gleicher Meinung; das Gesetz vom 13. Hornung hat an verschiedenen Orten Anlaß zu Mißbräuchen gegeben; der Verarmung nahe zahlreiche Familien, kauften sich in begüterte Gemeinden ein, um sich Versorgung zuzusichern.

Pettolaz verlangt die Vertagung, weil die Sache ihrer verschiedenen Verhältnisse wegen, näherer Untersuchung bedarf.

Lüthard. Bonflües Bemerkungen können nur auf das bestehende Gesetz paffen, nicht auf die vorliegende Erläuterung desselben, die sehr zweckmäßig ist. Er stimmt zur Annahme.

Meyer v. Ur. findet den Beschluß in der Ordnung.

Lüthi v. Sol. Ebenfalls; er ist auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet.

Scherer. Der Nutzen der Gemeingüter wird gewöhnlich auf die Haushaltungen, nicht auf die Köpfe vertheilt; er wünschte also auch einen bestimmten Beschluß.

Barraz ist auch für die Annahme — wundert sich aber über die Unbeständigkeit der Grundsätze über das Eigenthumsrecht der Gemeingüter — Das Gesetz vom 13. Febr. war ein Eingriff in dieses Recht. Der gegenwärtige Beschluß ist als Erläuterung jenes Gesetzes sehr gut — aber es wären noch eine Menge ähnlicher Erklärungen über dasselbe zu geben.

Meyer v. Urb. Scherers Einwurf ist leicht zu lösen; in den Gemeinden, wo der Nutzen der Gemeingüter nach den Haushaltungen vertheilt wird, wird sich nur der Vater einkaufen, so lang die Kinder nicht besondern Haushalt bilden.

Lafléchere hält dafür, dieß Gesetz wie das vorhergehende, sey bald allenthalben unausführbar, weil die Verzeichnisse der Einkaufspreise beinahe nirgends noch vorhanden sind.

Der Beschluß wird angenommen.

Lüthi v. Sol. im Namen einer Commission legt über den das Recht des Staates auf die Mineralien betreffenden Beschluß, einen Bericht vor, der zur Annahme rath und für 3 Tage auf den Kanzleischisch gelegt wird.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Volkz. Ausschuss einladet zu veranstalten, daß der erste Band des Tagblatts der Gesetze unverzüglich gedruckt werde und den gesetzgebenden Räten in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die in dieser Rücksicht getroffenen Maßregeln zu erstatten.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Peter Leonzi Schär in Mümliswil, Canton Solothurn, an die gesetzgebenden Räte, der Helvetischen Republik.

Mümliswil den 28ten Jenner 1800.

Bürger Repräsentanten!

Süß und angenehm ist es, für das Schweizervolk durch die neuliche Personal-Änderung, den Altar seiner Freiheit wieder empor gehoben zu sehen; zugleich auch ruhmvoll ist es für dasselbe, Stellvertreter zu haben, die wahre Nachahmer des Vells sind, welcher die erste Grundlage zur Freiheit gelegt

hat. In Ihnen kennt man jene 500 Tapfere, welche am Paß bei Morgarten 20,000 Oestreicher zur Flucht nöthigten. Ihr müßtet nothwendig den Sieg der Gerechtigkeit, für das Wohl Helvetiens davon tragen. Ihr werdet auch immer die Tyrannen besiegen, die sich erkühnen werden, das gute Schweizer Volk zu unterjochen.

Bürger Repräsentanten! empfangt für euern entschlossenen Muth, die Beweise des Schweizer Volkes dankbarer Glückwünschung, gerechter Hochachtung und der lebhaftesten Freude, die ich Euch im Namen jedes guten Schweizerherzen gebe.

Alle meine Wünsche, und die des gesammten Schweizer Volkes gehen jetzt einzig dahin, daß durch die neue Aenderung, unser Vaterland, welches von der Natur selbst zur Freiheit und Frieden entworfen zu seyn scheint, bald auf die mächtigen und unerschütterlichen Grundfesten der Ruhe, Glückseligkeit und gesellschaftlichen Ordnung hergestellt werde. — Welche Reihe von glücklichen und glänzenden Begebenheiten darf sich dann nicht ganz Helvetien, durch die Segen versprechende und weise Einführung, der auf die Grundfeste der Natur gegründeten, durch das Licht der Vernunft aufgeklärten, und durch die widergebohrne Herrschaft der Freiheit versprochen? vergebens werden sich Despotismus verschwören, die Wurzeln des Tolls zu untergraben; in allen Herzen werden dieselben haften. Helvetiens Völker werden es fühlen, daß wahre Freiheit sein erstes Geschenk der Natur und der erste Keim zur Tugend ist.

Bürger Repräsentanten! laßt Euch einig seyn, Wohlwollen und Menschenliebe auskünden, laut den großen Familienvertrag bekannt machen, dann wird alle Bürger der gleiche Geist beleben, und die nämlichen Vortheile vereinigen; Helvetien wird dann die Feinde der Menschheit, die gegenwärtig nur zu ihrer Zerstörung bewaffnet sind, mit sich zu freier Vertheidigung und Ausbreitung der Menschenrechte, Tugend und Religion vereint sehen.

Gruß und Ehrfurcht.

Senat, 10. Februar. —

Präsident: Vadour.

Die Discussion über den ersten Abschnitt des Constitutionsentwurfs der B. Crauer und Kubli wird eröffnet. (S. diesen Abschnitt im St. 43. S. 171.)

Laflèche findet, die französische Abfassung habe nicht die Bestimmtheit und Klarheit, die für constitutionelle Artikel erforderlich ist, und verlangt also Rückweisung derselben an die Commission; ferner findet er es im 1. Artikel unschicklich, schon Veränderungen in der Verfassung vorauszusetzen. Der Art. 4. scheint zu sagen, nur die gewerbetreibenden Bürger stehen unter Aufsicht der Polizei, da es doch

alle seyn sollen. Ueber den 12. Artikel bemerkt er, die Besoldung der obersten Beamten kann zur Genehmigung dem Volke vorgelegt werden, aber die Unterbeamten können nicht allenthalben gleichmäßig bezahlt werden.

Obmann legt folgende Bemerkungen vor:

§ 6. Dieser ist zu unbestimmt, und zu wenig in demselben für die persönliche Sicherheit und Freiheit des Bürgers vorgelesen. Man soll in einem so wichtigen Hauptgrundsatz sonderheitlich über die Gefangennehmung sich nicht bloß auf die zu bestimmenden Fälle eines Gesetzes berufen, das noch nicht existirt, und, wie ich fürchte, noch lange nicht erscheinen wird.

Es ist sowohl wichtig als nothwendig, daß jeder Bürger vor willkürlichen und öfters leidenschaftlichen Maßnahmen der Beamten gesichert, und auch bei eintretenden Fällen nicht länger gefangen gehalten werde, als es die vorliegenden oder eintretenden Umstände nothwendig machen.

Ich schlage also vor, daß dieser in solchem Sinne eingerückt werde: Niemand darf vor Gericht geladen, und daselbst verklagt werden, als unter Einwilligung des Richters; niemand soll verhaftet werden, es sey dann von der gesetzlichen Behörde ein schriftlicher, und der betreffenden Person abschriftlich mitgetheiltes Verhaftsbefehl da; der Verhaftete soll auch binnen zweimal 24 Stunden vor den Friedensrichter gebracht, daselbst die Klage summarisch untersucht, und erst auf dessen Ausspruch gefangen gesetzt, aber sogleich losgelassen werden, wann er hinlängliche Bürgschaft stellt.

§ 8. Dieser § verstößt sich gegen die Gleichheit der Rechte, indem es heißt: „Für den standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation.“

Niemand, wenigstens ich begehre es nicht, daß die Diener der Religion nicht ihren mäßigen Unterhalt finden, aber kein standesmäßiger, denn dieser Ausdruck setzt unverkennbar eine Ungleichheit der Bürger und einen besondern Stand voraus, welches aber mit den einmal anerkannten Freiheits- und Gleichheitsgrundsätzen sich nicht vertragen kann.

Ich trage also darauf an, daß die Geistlichen nicht anders, als nach dem Verhältniß ihrer Arbeiten und Talente besoldet werden.

§ 12. Auch in diesem § finde ich eine Unsicherheit, die Ungleichheit und Verwirrung hervorbringen würde, wo es nemlich heißt, daß die Besoldungsbestimmung dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Man weiß ja aber wohl, wie wenig der größte Theil des Volks von den Erfordernissen und Arbeiten der öffentlichen Beamten Begriff und Kenntniß hat. So wurde man gar oft das Gehalt der mehr Beschäftigten nieder, und das des minder arbeitenden Beamten hoch bestimmen, und das durch Mißvergnügen und Unbilligkeit erzeugen.

Ich schlage also vor, daß das Volk von der Gehaltsbestimmung jener Beamten ausgeschlossen werde, die unmittelbar vom Staat, nicht aber von denen, die ausschließlich von den Bezirken oder Gemeinden besoldet werden.

§ 13. Dieser § gründet sich wiederholt auf das sowohl unsinnige als unbillige System, als sollten alle Steuern von dem Vermögen erhoben werden.

Ich will nicht anführen wie schwer, ja unmöglich es ist, einem jedem sein wahres Vermögen auszufinden, sondern bloß bemerken, daß es eine große Ungerechtigkeit wäre, wann der Grundbesitzer, der nun auf eine ziemlich wohlfeile Art seine Zehnden und Bodenzinse für immer entfernen kann, zu den Staatsgütern nichts, im Gegentheil der Eigenthümer von Güterschriften und beweglichen Gütern alles ertragen und hergeben sollte.

Ich trage darauf an, daß die Steuern zu den Staatsbedürfnissen nicht ausschließlich von dem Vermögen, sondern auch vermittelst mäßiger Grundsteuern erhoben werden sollen.

Laflèche glaubt, der 13. Artikel soll so abgefaßt seyn: man zahle nach dem Verhältniß des Vermögens, des Einkommens und des Ertrages der Güter, die man bearbeitet.

Wegmann. Die Einheit und Untheilbarkeit der Republik bringt es mit sich, daß jeder helvetischer Bürger an jedem Ort in Helvetien das Recht hat, sich niederzulassen.

Dieses Recht aber sollte durch Bedingungen zum gemeinen Besten beschränkt werden. Was erfordert nun dieses?

1. Die Verhinderung eines allzugroßen Hinflusses von Einwohnern an wohlgelegenen, großen, reichen Orten, wo der Erwerb leicht und reichlich ist; welche Hauptort, Flecken, Werkstätte zu viel Uebermacht dadurch gewinnen könnten.
2. Fodert das allgemeine Beste die Verhinderung der Auswanderung, der reichen, geschickten, kunstreichen Einwohnern aus den weniger wohlgelegenen, kleinen, dürftigen Orten, wo oft die wenigen Reichen, oder stark fabricierenden Handelsleute, gute Handwerker und Künstler, durch Beförderung des Verdienstes für Arbeiter und Arme, sehr nützlich sind.

Diese Beschränkung der Aus- und Einwanderung muß die Constitution wenigstens im Allgemeinen anerkennen, und bestimmen, daß dafür nach Gesezen gesorgt werde.

Zur Abfassung dieser Geseze dienten wohl eingezogene Berichte und Vorschläge aus allen Gemeinden, sowohl reichen als armen, großen und kleinen ohne Unterschied aus allen, damit nicht willkürliche und einseitige Geseze abgefaßt würden.

3. E. Für das Erwerbsrecht bezahlt nach Beschaffenheit des mehr oder weniger einträglichen Er-

werbs jeder so und so viel in eine Cassa, die zur Unterstützung solcher Passibürger bestimmt ist, welche an dem Gemeindgut keinen Antheil haben, dadurch erreicht man den doppelten Zweck.

1. Daß das Gemeindgut nur von den Theilhabern benutzt wird.

2. Daß die Armen unter den Passibürgern nicht hilflos bleiben; auch der Reichste kann sich dieses Beitrags pro rata nicht weigern, dann seine Nachkommen können arm werden.

Art. 4. Unter Aufsicht der Polizei.

Unter Leistung des Einzugs- und Wohnrechtes auch der Erwerbsgebühren, so wie dieselben das Gesez in Rücksicht der Berichten, über die Bedürfnisse und die ganze Localität der Gemeinen bestimmen wird.

ster Art. Für standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation.

Ohnstreitig sind Volksslehrer von ächtem Geist und Herzen, eine Classe Bürger unserer Republik, welche die Vorsorge der Regierung im höchsten Grad verdienen. Wie sehr ist zu wünschen, daß alle, die dieses Standes würdig sind, standesmäßig unterhalten werden können.

Die Nation soll dafür sorgen, sagt der Artikel. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich den 4. Merz. Sie verwundern sich, mein theuerster Freund, über die scheinbare Gleichgültigkeit des bessern Theils unsers Kantons bei dem glüklichen Ereigniß vom 7. Jenner, und seinen heilsamen Folgen; da in der That kein Kanton mehr Ursach gehabt hätte, sich über diese wohlthätige Veränderung zu freuen, als gerade der unsrige? Sie dürfen mir indeß auf mein Wort glauben, daß jeder Besserdenkende, deren es doch noch im ganzen Kanton eine große Anzahl giebt, das Glück der vorgegangenen Veränderung tief empfand; und wenn der Ausdruck der Freude mit der Empfindung in gar keinem Verhältniß stand, so können sie sich diese sonst freilich sonderbare Erscheinung sehr natürlich aus folgenden Gründen erklären.

Etwas müssen Sie allerorderst auf Rechnung des Nationalcharakters setzen, welcher an und für sich eher zum Leiden und Dulden, als zu irgend einer Art von lebhafter und thatiger Aeußerung geneigt ist. Sie begreifen auch leicht, daß diese Stimmung durch den mannigfaltigen Druck, unter welchem unser Kanton vorzüglich gelitten hat, immer neue Nahrung erhielt; und, so wie man sich vorher begnügte, unter einander zu seufzen, und zu klagen, so war eine eben so einfache Mittheilung der neu aufkeimenden Hoffnungen dem aufmerksamen Beob-